

Proviandt/Munition/Wagenre. zuverforgen / so
wol Reuteren als Fußvolck betreffend.

XVI. Zum Sechzehenden / soll ihnen auch Be-
richt vnd Anweisung gegeben werden / wie man
Bestungen pfleget zubelagern / welcher gestalt das
Läger zuschlagen / wie die Approchen / Gourdegar-
den / Reduiten / Schanzen / Gallerien vnd derglei-
chen Sachen zumachen.

XVII. Zum Siebenzehenden / soll ihnen auch
hierbey Anlentung gegeben werden / welcher maf-
sen / vnd auff wie mancherley Weise / durch Gewalt
oder List man pfleget Bestungen einzunehmen /
wie die Minen vnd Sapen zumachen / wie das
Wasser abzugraben / wie die Brechen zuschiessen.

XVIII. Vors Achtzehende / soll ihnen auch ge-
zeyget werden / was für remedia oder Mittel gegen
die in vorgehendem Articul gemelte Sachen zuge-
brauchen / vnd wie eine Bestung gegen Gewalt vnd
surprinse zuverthädigen seye.

XIX. Zum Neunzehenden / soll ihnen auch
Bericht vnd Anweisung gegeben werden / wie man
eine Bestung rechtschaffen bauen vnd fortifici-
ren möge / vnd was darzu gehörig sey.

XX. Zum Zwanzigsten / soll ihnen auch die
Kunst der Artillerie, von Geschützen / Pedarten /
vnd allerley Zugehör / als Granaten vnd andern
Fewer